



SOCIAL MEDIA

DATENSCHUTZ

KEIN
AUFWAND  
KEINE KOSTEN



Digitalverbund Oberfranken
Marketing-Digithek

VOLKSHOCHSCHULEN SIND DATENSCHUTZRECHTLICH ÖFFENTLICHE STELLEN

Quelle für rechtliche Informationen:
RAe Kolb, Blickhan & Partner PartGmbH, Rechtsanwälte,
P7, 22, 68161 Mannheim, info@kolb-blickhan-partner.de,
www.kolb-blickhan-partner.de

Stand: 01.01.2025



Einordnung von Volkshochschulen beim Datenschutz

Der Ansicht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD), dass die VHS Hofer Land e. V. als öffentliche Stelle i.S.v. Art. 1 Abs. 2 BayDSG anzusehen ist, schließt sich das vom Digitalverbund Marketing-Digithek beauftragte Anwaltsbüro nach eingehender rechtlicher Prüfung an.*

Nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 gilt das BayDSG für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Zentral für die Frage, ob eine Volkshochschule in privatrechtlicher Form als öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes anzusehen ist, ist Art. 1 Abs. 2 BayDSG.

Nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSG sind öffentliche Stellen auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind.

Eine Beteiligung mindestens einer der in Art. 1 Abs. 1 BayDSG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts liegt demnach nicht nur bei Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft vor, sondern auch bei eingetragenen Vereinen (wobei der Vorstand aus Mitgliedern von Stadt und/oder Landkreis besteht), bei Zweckverbänden (durch Zusammenschlüsse von Gemeinden) und gGmbHs (wobei Städte oder Gemeinden die Gesellschafter sind). Eine Einflussmöglichkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts liegt damit vor, sodass von einer Beteiligung ausgegangen werden kann.

Des Weiteren nehmen die Volkshochschulen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. So umschreibt das BVerfG öffentliche Aufgaben als „Aufgaben, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber so geartet sind, dass sie weder im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss“ (BVerfGE 38, 281, 299).

Die Volkshochschulen handeln im öffentlichen Auftrag und sind weder ideologischen noch kommerziellen Interessen unterworfen. Als eigenständiger Teil des Bildungswesens kooperieren sie mit den verschiedensten Trägern, um die inhaltliche Orientierung ihrer Angebote mit den Zielen der Erwachsenenbildung zu verbinden, und leisten in diesem Sinne einen bedeutenden Beitrag für die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger. Die Volkshochschulen bieten ein flächendeckendes Angebot allgemeiner, politischer, kultureller und beruflicher Bildung, beispielsweise in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren, Workshops, Arbeitsgemeinschaften und Gesprächskreisen zur Allgemein- oder Weiterbildung an. Das VHS-Bildungsangebot umfasst die Grundbereiche beruflicher Qualifizierung, Vorbereitung auf Schulabschlüsse, Geschichte, Politik, Psychologie, Philosophie, Kunst, Länder- und Heimatkunde, Naturwissenschaft, Technik, künstlerisches und handwerkliches Gestalten, Sprachen, Hauswirtschaft sowie Gesundheitsbildung.

Volkshochschulen (VHS) sind öffentliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf kommunaler Ebene und leisten einen Beitrag für das lebensbegleitende Lernen von Erwachsenen.

Die Einordnung der VHS als öffentliche Stellen nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSG hat zur Konsequenz, dass die VHS alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten haben, die für öffentliche Stellen gelten, vgl. Art. 1 Abs. 1 BayDSG. Sie unterstehen insbesondere der datenschutzrechtlichen Aufsicht des BayLfD.

*Quelle für rechtliche Informationen: RAe Kolb, Blickhan & Partner PartGmbH, Rechtsanwälte, P7, 22, 68161 Mannheim, info@kolb-blickhan-partner.de, www.kolb-blickhan-partner.de